

VII ZR 221/58

Verkündet

am 26. November 1959

Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2339 041

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ga-Ab-, jetzt D Wi-
- und T-gesellschaft mit beschränkter Haftung in
F am M, Bo An, vertreten durch
ihre Geschäftsführer Dr. Robert L und Dr. Hans Schi
in F und Dr. Hans N in H,

Klägerin, Berufungsbeklagter, Anschlußberufungs-
klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die Firma B Er-Ba Aktiengesell-
schaft in Er Br-straße /, vertreten durch ih-
ren Vorstand, die Direktoren Karl Sch und Gaston I,
ebenda,

Beklagte, Berufungsklägerin, Anschlußberufungs-
beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. November 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Scheffler,
Rietschel, Dr. Winkelmann und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürn-
berg vom 4. Februar 1958 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 3. Juli 1948 erhielt die Beklagte auf Veranlassung des Office du Commerce Extérieur (Oficomex), des Außenhandels-Zentralamts für die ehemalige französische Besatzungszone, für ihr Werk in W[REDACTED]/A[REDACTED] 18.876,5 kg Baumwolle geliefert, die im April/Mai 1948 bei der Firma E[REDACTED] Brothers & Co Inc. in D[REDACTED]/Texas eingekauft und im Mai 1948 bezahlt worden waren. Mit Schreiben vom 5. Juni 1948 hatte das Oficomex der Beklagten die Einfuhrbewilligung Nr. 6403 vom 2. Juni 1948 über 20.000 kg nordamerikanische Baumwolle in Ballen im Wert von 22.000 RM sowie ein Merkblatt für die Einfuhr übersandt. Das Schreiben vom 5. Juni 1948 lautet auszugsweise, wie folgt:

"In der Anlage übersenden wir Ihnen obige Einfuhrbewilligung...

Für die oben bezeichnete Einfuhr tritt anstelle der bisherigen Akkreditivgestellung folgende finanzielle Regelung:

Der oben eingesetzte Wert ist als Sicherungsbetrag zu Gunsten:

Oficomex Außenhandel-Zentralamt B.-Baden
Konto bei der Oberrheinischen Bank, Fil.
Baden-Baden,

.....

sofort zu überweisen.

Diese Zahlung wird nach Eingang der Ware bei Rechnungserteilung als Vorauszahlung verrechnet, wobei Spitzenbeträge angefordert bzw. zurücküberwiesen werden.

Bei allen derartigen Vorauszahlungen ist die Angabe der Einfuhrbewilligungsnummer und des Einfuhrlandes unerlässlich...".

- 3 -

Daraufhin überwies die Beklagte 22.000 RM. Der Betrag wurde dem Konto des Oficomex bei der Oberrheinischen Bank, Filiale Baden-Baden am 14. Juni 1948 gutgeschrieben.

Unter dem 12. August 1948 stellte das Oficomex der Beklagten die Baumwolle mit 24.917 DM in Rechnung. Es fügte hinzu: "Wir verfügen über Ihre Garantiezahlung (versement de garantie) von RM 22.000 = DM 2.200, die wir mit diesem Werte auf der vorliegenden Rechnung in Abzug bringen..." und ersuchte um Zahlung des Restbetrages von 22.717 DM.

Die Beklagte war mit dieser Umstellung ihrer RM-Zahlung nicht einverstanden. Sie wandte sich ebenso wie andere davon betroffene Baumwollspinnereien an den Fachverband Textil- und Bekleidungsindustrie e.V. Diesem gelang es nach zunächst ergebnislosen Vorstellungen bei dem Oficomex und dessen Rechtsnachfolgerin, der Joint Export-Import Agency (JEIA) Zweigstelle Baden-Baden, sowie bei der Bank deutscher Länder (BdL), am 23. Mai 1949 eine Besprechung der Angelegenheit mit Vertretern der JEIA in Baden-Baden herbeizuführen. An dieser nahmen für den Fachverband dessen Geschäftsführer Dr. G., ferner Rechtsanwalt Dr. B. sowie einige Vertreter der Spinnereien und für die JEIA der amerikanische Verbindungsmann des Hauptbüros der JEIA, St., zeitweilig auch der Angestellte Cousin teil. Nach einer Darlegung der beiderseitigen Standpunkte stimmten die Vertreter der Spinnereien dem Vorschlage von S. zu, die BdL um eine Stellungnahme zu der streitigen Umstellung zu ersuchen. Diese ging unter dem 14. November 1949 dahin, daß die von Oficomex geforderten und von dessen Abnehmern geleisteten RM-Zahlungen schuldbefreiende Wirkung hätten. Die Änderung ihrer Stellungnahme begründete die BdL vornehmlich damit, ihr sei bislang unbekannt gewesen, daß Oficomex beim Abschluß der Kaufverträge (Erteilung der Einfuhrbewilligungen) die Ware bereits eingekauft und nach Deutschland verladen gehabt habe.



Unter dem 9. August 1950 erteilte die JEIA der Beklagten auf die Rechnung des Oficomex vom 12. August 1948 Gutschriftanzeige und übersandte ihr eine neue Rechnung, die unter Berücksichtigung der "Garantiezahlung" von 22.000 RM einen Restbetrag von 2.917 DM ergab. Die auf Grund einer Gesamtabrechnung der JEIA festgestellte Restschuld von 2.030,51 DM überwies die Beklagte dieser am 26. September 1950.

Mit Schreiben vom 17. August 1951 gab die Alliierte Bankkommission (ABC) der BdL Kenntnis von ihrer Entscheidung, daß vor der Währungsumstellung geleistete Zahlungen deutscher Importeure an Oficomex für Lieferungen, die nach dem Währungstichtag ausgeführt worden seien, als Garantiezahlungen anzusehen und als solche im Verhältnis 10 : 1 umzustellen seien. Diesen Standpunkt erhielt die ABC ungeachtet der Vorstellungen der BdL in einem Schreiben vom 13. November 1951 aufrecht. Wegen der Bindung deutscher Stellen an ihre Entscheidung verwies sie auf Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission (AHK).

Gemäß der Stellungnahme der ABC erteilte die JEIA i.L. der Beklagten unter dem 15. November 1951 eine neue Rechnung, in der sie die Zahlung der Beklagten von 22.000 RM mit 1/10 ihres Nennwerts anrechnete. Sie ersuchte um sofortige Bezahlung des noch verbleibenden Restes von 19.800 RM.

Da die Beklagte den Zahlungsaufforderungen der JEIA und späterhin der Klägerin nicht nachkam, hat diese Klage auf Zahlung von 19.800 DM nebst 5 % Zinsen vom 3. Juli 1948 bis 22. März 1950 und 6 % Zinsen seit dem 23. März 1950 erhoben.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Aktivlegitimation der Klägerin in Abrede gestellt. Hierzu hat sie angeführt, auf den Übergang der Forderungen

aus Marshallplan-Lieferungen auf die Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Abkommen zwischen dieser und den Vereinigten Staaten von Amerika über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 15. Dezember 1949 und den Zusatzabkommen vom selben Tage sowie auf den treuhänderischen Inkassoauftrag des Bundesministers für den Marshallplan vom 20. Februar 1952 könne die Klägerin ihr Recht zur Geltendmachung der Klageforderung nicht stützen. Das Oficomex habe den Baumwollimport mit Devisen aus deutschen Exporten, nicht aus Mitteln der Economic Cooperation Administration (ECA) bezahlt. Das fragliche Einfuhrgeschäft sei bereits vor Unterzeichnung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten und der französischen Zone über wirtschaftliche Zusammenarbeit am 9. Juli 1948 abgewickelt gewesen.

Weiter hat die Beklagte geltend gemacht, sie stehe bereits seit 1946 mit Oficomex in Geschäftsverbindung. Dieses habe von ihr nie eine Akkreditivstellung, sondern stets die Vorauszahlung des Kaufpreises verlangt. Die hier streitige RM-Zahlung sei in das Umlaufkapital von Oficomex geflossen. Sie sei voll auf die Kaufpreisschuld anzurechnen.

Ein etwaiger Anspruch auf Zahlung des Restkaufpreises sei auch aus einem anderen Grunde erloschen. Die Vertreter des Fachverbandes und damit auch der Beklagten sowie die der JEIA hätten sich laut Vereinbarung vom 23. Mai 1949 einem Schiedsgutachten der BdL unterworfen. Diese habe den RLI-Zahlungen der Spinnereien schuldbefreiende Wirkung beigelegt, und die JEIA habe durch Ausstellung neuer Rechnungen unter voller Anrechnung der Vorauszahlungen die bindende Wirkung des Schiedsgutachtens der BdL und die Tilgung einer etwa bestehenden Restforderung anerkannt.

Demgegenüber - so hat die Beklagte weiter ausgeführt - komme der Stellungnahme der ABC vom 17. August 1951 keine rechtserhebliche Bedeutung zu. Diese sei zwar zu allgemeinen Anordnungen gesetzgeberischen Charakters auf dem Gebiete des Währungsrechts, nicht aber zu Entscheidungen im Einzelfall befugt gewesen. Der Beschluß der ABC sei weder verkündet noch veröffentlicht worden. Er binde deshalb die deutschen Behörden nicht. Die Klägerin könne sich angesichts der Vereinbarung vom 23. Mai 1949 und des späteren Verhaltens der JEIA auf die Entscheidung der ABC auch nicht berufen.

Die Klägerin hat erwidert, der eingeklagte Anspruch sei eine auf die Bundesrepublik übergegangene Marshallplan-Forderung, weil die Baumwolleinfuhr nach dem Inkrafttreten des Abkommens vom 9. Juli 1948 mit der französischen Zone über wirtschaftliche Zusammenarbeit mit ECA-Mitteln umfinanziert worden sei. Durch eine solche "Umprogrammierung" seien die Vertragsbeziehungen zwischen Oficomex und der Beklagten nicht geändert worden. Sie sei deshalb ohne Zustimmung der Beklagten möglich gewesen.

Der mit der Klage geltend gemachte Rechtsanspruch beruhe auf der Entscheidung der ABC vom 17. August 1951. Diese sei als eine dafür eingesetzte Stelle der Besatzungsmacht zur Auslegung der Währungsgesetze und zum Erlass von Gesetzen, Verordnungen, Weisungen und Entscheidungen auf diesem Gebiet befugt gewesen. Nach dem Besatzungsrecht seien die Anordnungen der ABC weiter für alle deutschen Behörden und Gerichte bindend, selbst wenn sie nicht veröffentlicht worden seien.

Der Entscheid der ABC stehe mit der Rechtslage im Einklang. Durch die Übersendung des Anschreibens vom 5. Juni 1948 und dessen Annahme sei zwischen Oficomex und der Beklagten kein bindender Kaufvertrag zustande gekommen, wohl aber ein Sicherungsvertrag. Das Sicherungsbedürfnis von Oficomex

habe bei der Übersendung der Einfuhrbewilligung im Vordergrunde gestanden. Das sei auch deutlich zum Ausdruck gekommen. Die RM-Zahlung der Beklagten sei erst bei Erteilung der Rechnung vom 12. August 1948 verrechnet worden. Damals sei der Betrag bereits im Verhältnis 10 : 1 umgestellt gewesen.

Ein Schiedsgutachtervertrag oder eine ähnliche Abrede sei zwischen den Beteiligten am 23. Mai 1949 nicht zustande gekommen. Den Vertretern der JEIA habe eine solche Vereinbarung ferngelegen. Sie seien der irrigen Meinung gewesen, die BdL werde demnächst ihre Funktionen übernehmen. Es sei ihnen nur auf eine Entscheidung der BdL in währungsrechtlicher Hinsicht angekommen; an diese hätten sie sich für gebunden gehalten und dementsprechend neue Rechnungen ausgestellt. Die Äußerung der BdL sei jedoch durch den Entscheid der ABC vom 17. August 1951 überholt.

Das Landgericht hat nach einer Beweisaufnahme der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung der Klägerin mit dem Antrage:

- 1) die Beklagte zu verurteilen, als Restforderung aus eigener unprogrammierter Marshallplan-Lieferung an die Klägerin 19.800,— DM nebst 4 % Nutzungszinsen für die Zeit vom 3. Juli 1948 bis 25. Mai 1949, hilfsweise 4 % Verzugszinsen für den gleichen Zeitraum und vereinbarte Verzugszinsen ab 26. Mai 1949 in Höhe von 6 % zu zahlen;
- 2) hilfsweise im Sinn der Abtretungserklärung des Bundesministers der Finanzen als Restforderung aus einer Normalplan-Lieferung 19.800,— DM nebst den gleichen Zinsen, wie unter 1) angegeben, zu zahlen;

- 3) weiter hilfsweise im Sinn der Abtretungserklärung der VVG als Restforderung aus einer Normalplan-Lieferung 19.800,-- DM nebst den gleichen Zinsen, wie unter 1) angegeben, zu zahlen,

zurückgewiesen.

Mit der Revision beantragt die Klägerin, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen und diese im Sinne der Anschlußberufung zu verurteilen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Oberlandesgericht hat zu der - von der Beklagten noch im Berufungsrechtszuge in Abrede gestellten - Aktivlegitimation der Klägerin ersichtlich (BU S. 40) deshalb keine Stellung genommen, weil es das Bestehen einer auf die Klägerin übergegangenen Kaufpreisrestforderung verneint. Demgegenüber hatte das Landgericht die Berechtigung der Klägerin, den Klageanspruch als eine auf sie übergegangene ECA-Forderung geltend zu machen, auf Grund der von der Klägerin vorgelegten Urkunden als nachgewiesen angesehen.

Die Auffassung des Landgerichts enthält keinen Rechtsfehler. Der Beklagten kann nicht darin gefolgt werden, daß die nachträgliche Finanzierung der Baumwolleinfuhr aus ECA-Mitteln ohne ihre Zustimmung nicht zulässig gewesen sei, weil dadurch die Bedingungen des Kaufvertrages eine Änderung erfahren haben würden. Bis zum Abschluß des Vertrages zwischen Oficomex und der Beklagten war von einer Finanzierung des Imports im Wege des Marshallplans unstreitig keine Rede. Die den ECA-Einfuhren eigene Bemessung des Lieferungsentgelts nach dem Gegenwert der in den 10-Tage-Berichten ausgewiesenen Dollar-

beträge kam für die Beklagte schon aus diesem Grunde nicht in Betracht. Die Klägerin hat stets erklärt, daß sich durch die sog. Umprogrammierung der Einfuhr an den Vertragsbedingungen nichts ändere. Tatsächlich ist der in Rechnung gestellte Kaufpreis im Hinblick auf die Umfinanzierung nicht erhöht worden. Daß die nachträgliche Ausstattung eines Imports mit ECA-Mitteln den Bestimmungen des amerikanischen Auslandshilfegesetzes zuwiderlaufe, hat die Beklagte nicht dargetan. Angesichts der von der Klägerin nachgewiesenen Beteiligung der ECA an der Umprogrammierung kann dies auch als ausgeschlossen gelten.

Bei der Umfinanzierung des Baumwollimports handelt es sich somit um einen das Vertragsverhältnis mit der Beklagten nicht berührenden Vorgang zwischen den beteiligten Stellen der französischen Besatzungsmacht und der ECA. Die nachträgliche Ausstattung der Einfuhr mit ECA-Mitteln bedurfte deshalb keiner Zustimmung der Beklagten. Jedoch hat nunmehr das Importgeschäft für die Klagebefugnis der Klägerin als ein mit Marshallplan-Mitteln ausgeführtes zu gelten. Die Klägerin ist daher auf Grund des sog. Bilateralen Abkommens vom 15. Dezember 1949 - BGBl 1950, 9 - und des Zusatzabkommens zwischen der Bundesrepublik und dem Französischen Hohen Kommissar in Deutschland vom selben Tage über ECA-Konten - BAnz 1950 Nr. 112 - in Verbindung mit den Erklärungen des Bundesministers für den Marshallplan vom 20. Februar 1952 und 13. April 1953 als berechtigt anzusehen, die Klageforderung im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen.

II. Das Berufungsgericht nimmt an, durch die widerspruchslose Entgegennahme des Schreibens des Oficomex vom 5. Juni 1948, spätestens aber mit der Überweisung des von Oficomex angeforderten Betrages von 22.000 RM am 14. Juni 1948, sei zwischen den Beteiligten ein Kaufvertrag über rund 20.000 kg nord-

amerikanische Baumwolle zu einem noch genau zu berechnenden Preise zustande gekommen. Dieser Vertrag habe nicht bloß ein Anwartschaftsrecht der Beklagten auf Lieferung begründet; vielmehr sei Oficomex zur Lieferung der bereits eingekauften, bezahlten und verschifften Ware verpflichtet gewesen. Ein selbständiger neben dem Kaufvertrag bestehender Garantievertrag sei nicht geschlossen worden. Die Bestimmung, daß die Beklagte 22.000 RM sofort zu zahlen gehabt habe, sei, da in dem Schreiben vom 5. Juni 1948 und seinen Anlagen alle Vertragsbedingungen enthalten seien, lediglich Bestandteil des Kaufvertrages.

Aus der Erwägung, daß die von der Beklagten geleistete RM-Zahlung einerseits dem Bedürfnis des Oficomex nach einer Sicherheit gegen etwaige Verluste durch Zahlungsunfähigkeit oder plötzliches Abspringen des Käufers vom Vertrage entsprechen sollte, andererseits aber sofort in die freie Verfügung des Oficomex übergegangen sei, schließt das Berufungsgericht, daß die Zahlung sowohl der Sicherung des Oficomex gedient als auch eine später zu verrechnende Anzahlung auf den der Höhe nach nur annähernd feststehenden Kaufpreis dargestellt habe. Für ihre währungsrechtliche Behandlung sei daher maßgebend - so führt das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf das Urteil des erkennenden Senats vom 11. Juli 1957 - VII ZR 228/56 - in Sachen VVG ./ O. & Co aus -, welcher Zweck mit der Zahlung überwiegend habe erfüllt werden sollen.

Insofern folgert das Berufungsgericht aus den bei Abschluß des Vertrages bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen wie aus der finanziellen Abwicklung der Geschäfte des Oficomex in jener Zeit, daß der Leistung der Beklagten ganz überwiegend die Bedeutung einer Vorauszahlung auf die Kaufpreisschuld zu-

gekommen sei. Es gelangt zu dem Schluß, die später im Verhältnis 1 : 1 auf Deutsche Mark umgestellte Kaufpreisforderung (§ 46 Nr. 2 der Verordnung Nr. 160 der französischen Militärregierung über die Geldreform = § 18 Abs. 1 Nr. 2 UmstG) sei durch die mit schuldbefreiender Wirkung geleistete Zahlung von 22 000 RM in dieser Höhe bereits vor der Währungsumstellung getilgt worden (§ 34 Satz 2 d. VO Nr. 160 = § 13 Abs. 3 Satz 2 UmstG), so daß nur der Rest der Umstellung in Deutsche Mark nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 UmstG unterliege.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können nicht als begründet anerkannt werden.

1) Diese wenden sich vor allem gegen die Ansicht der Vorinstanz, der Kaufvertrag über die Baumwolle sei bereits vor der Währungsumstellung zustande gekommen. Die Klägerin meint, Oficomex habe als Besatzungsbehörde hoheitlich gedacht und sich seine Handlungsfreiheit vorbehalten. Die Entgegennahme der Einfuhrlizenz und die Zahlung des Sicherungsbetrages habe noch keinen Anspruch auf Lieferung der Ware begründet. Auch über den Preis hätten sich die Parteien noch nicht geeinigt gehabt. Zudem habe das Berufungsgericht für die Beurteilung der Rechtslage wesentliches Material übersehen und damit § 286 ZPO verletzt.

a) Der Revision ist zuzugeben, daß das formularmäßige Anschreiben des Oficomex vom 5. Juni 1948, das für den gesamten Bereich der französischen Besatzungszone benutzt wurde und daher im Revisionsrechtszuge frei nachprüfbar ist (vgl. auch Urteil des Senats vom 16. Januar 1958 - VII ZR 433/56 -), nach seinem Wortlaut auch in Verbindung mit seinen Anlagen (Einfuhrbewilligung und Merkblatt) kein ausdrückliches Angebot auf Abschluß eines Kaufvertrages enthält. Andererseits ist unstreitig zwischen Oficomex und der Beklagten über den Verkauf der Baumwolle kein weiterer Schriftwechsel vorhanden.

Auch über mündliche Abmachungen darüber ist von keiner Seite etwas vorgetragen worden.

Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß sich die aus der Warenlieferung ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten erst mit dem Eingang der Ware oder der Rechnungserteilung zu einem Kaufvertrage gefügt hätten. Es ist dem Senat aus der Bearbeitung anderer einschlägiger Sachen bekannt, daß die Verlautbarungen über den Abschluß bürgerlich-rechtlicher Verträge bei den hier in Betracht kommenden Importgeschäften regelmäßig dürftig sind, bisweilen sogar ganz fehlen. Das mag daran liegen, daß diese Geschäfte nach festen Regeln abgewickelt wurden und sich gleichsam automatisch vollzogen. Da aber sowohl das Oficomex wie die JEIA bei dem Warenan- und -verkauf und bei ihren sonstigen Geschäften privatrechtlich handeln wollten, ist es Sache der mit der Entscheidung von Streitigkeiten aus solchen Verträgen betrauten Gerichte, nach Anhaltspunkten für deren Abschluß und Inhalt zu suchen.

Solche bieten sich nach Lage der Sache ausschließlich in dem Schreiben des Oficomex vom 5. Juni 1948 und den damals bestehenden Verhältnissen der Beteiligten.

Als das Schreiben abgesandt wurde, war die Baumwolle im Ausland bereits angekauft und nach Deutschland auf den Weg gebracht. Wenn das Oficomex daraufhin bei dem Service des Licences die Einfuhrbewilligung für einen Teil der auf dem Transport befindlichen Ware besorgte, sodann die Bewilligung an die Beklagte als die von ihm vorgesehene Abnehmerin übersandte, die Beklagte zur Zahlung des voraussichtlichen Werts der Ware aufforderte und ihr gleichzeitig Verhaltensmaßregeln für die Übernahme der Ware und die weitere Abwicklung des Geschäfts erteilte, so ist nicht einzusehen, weshalb in dem Schreiben kein Verkaufsangebot des Oficomex liegen sollte.

Andererseits stand die Beklagte, wie sie unwidersprochen vorgotragen hat, bereits seit 1946 mit Oficomex in Geschäftsverbindung. Sie benötigte laufend Baumwolle für ihr in der französischen Besatzungszone gelegenes Werk. Dieser Bedarf konnte nur durch Einfuhren über das Oficomex gedeckt werden. Sofern die Beklagte nicht schon vorher von dem Ankauf der Ware durch Beauftragte des Oficomex unterrichtet gewesen sein sollte, erfuhr sie dies durch die Übersendung der Lizenz und die Aufforderung, einen dem voraussichtlichen Wert der Ware entsprechenden Betrag zu überweisen. Nach Lage der Umstände mußte die Beklagte dieses Ersuchen dahin verstehen, daß sie nur bei sofortiger Zahlung der verlangten Summe mit einer Zuteilung aus den angekauften Baumwollbeständen zu rechnen habe. Mit der Überweisung der 22.000 RM suchte sie sich diesen Anspruch zu sichern und erklärte sich gleichzeitig mit den aus der Lizenz und dem Merkblatte ersichtlichen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen einverstanden.

Damit kam durch das in dem Schreiben vom 5. Juni 1948 mittelbar enthaltene Angebot und dessen Annahme zwischen Oficomex und der Beklagten ein Vertrag über die Lieferung von etwa 20.000 kg Baumwolle zu einem noch näher zu bestimmenden Kaufpreis zustande. Dieser Vertrag kann unter den obwaltenden Umständen nur als Kaufvertrag angesehen werden (ebenso Urteil des VIII. Zivilsenats vom 12. Juli 1957 - VIII ZR 211/56 -).

b) Daß Oficomex mit Rücksicht auf seine Stellung als Einrichtung der Besatzungsmacht (VO Nr. 97 des Oberbefehlshabers über den Außenhandel der französischen Besatzungszone vom 1. Juli 1947 - Journ Off 1947, 843 -) bei Geschäften der in Rede stehenden Art hoheitlich handelte und deshalb eine vertragliche Lieferungsspflicht nicht übernehmen wollte, kann nicht angenommen werden. Es liegt auch kein Rechtsverstoß darin, daß der Berufsrichter in anderem Zusammenhang meint,

Oficomex sei nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet worden. Denn die Rechtsgeschäfte, die das Oficomex als Bezieher und Lieferant von Waren mit den ausländischen Abladern und den deutschen Abnehmern schloß, hatten, wie allgemein anerkannt ist (BGHZ 17, 317, 321; von Schmoller-Maier-Tobler Handb. Bes. R § 27 S. 64) und wie die Klägerin nicht in Abrede stellen kann, privatrechtlichen Charakter. Auch das Urteil des VIII. Zivilsenats vom 18. Juni 1957 - VIII ZR 218/56 - besagt nichts anderes. Der Umstand, daß dem Oficomex - allerdings in wesentlich geringerem Umfange als der JEIA - auch hoheitliche Befugnisse übertragen waren, mag ihm bei Verträgen mit Privaten eine andere Stellung verliehen haben, als dies bei völlig gleichgeordneten Vertragspartnern der Fall ist. Es kann der Klägerin zugegeben werden, daß der Inhalt der von ihm abgeschlossenen Verträge angesichts dieser Stellung und der besatzungsrechtlichen Regelung der Vertragsabwicklung nicht ausschließlich nach bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist (Urteil des Senats vom 20. November 1958 - VII ZR 110/57 -). Nach den damals herrschenden Verhältnissen wird man z. B. annehmen müssen, daß die Lieferungsspflicht des Oficomex entfiel, wenn es die Ware selbst nicht erhielt. Aber der Grundcharakter des durch das Schreiben vom 5. Juni 1948 eingeleiteten Geschäfts läßt sich rechtlich nur als der eines Kaufvertrages bestimmen, sofern man die Abmachungen zwischen den Beteiligten überhaupt einem im bürgerlichen Recht wurzelnden Vertragstyp einordnen will, und das erstrebt ja auch die Klägerin mit der Erhebung dieser Klage.

Dem Berufungsgericht ist hiernach darin beizutreten, daß die auf Grund des Schreibens vom 5. Juni 1948 zwischen Oficomex und der Beklagten getroffene Vereinbarung als Kaufvertrag anzusehen und daß dieser Vertrag vor dem Währungsstichtag zustande gekommen ist.

c) Es trifft weiterhin nicht zu, daß der Berufungsrichter bei dieser rechtlichen Würdigung der Vertragsbeziehungen zwischen Oficomex und der Beklagten wesentliche Umstände übersehen hat.

aa) In ihren Schreiben vom 7. Juli 1949 hat die JEIA erklärt, die mit dem Begleitbrief vom 5. Juni 1948 übersandte Lizenz habe dem Käufer nicht das Recht gegeben, die Lieferung der Ware zu verlangen. Dieser Anspruch habe erst im Augenblick der Übergabe der Ware bestanden.

Abgesehen davon, daß es sich hierbei um die nachträgliche Meinungsäußerung eines Beteiligten handelt, die für das Gericht nicht bindend ist, hat das Berufungsgericht das Zustandekommen eines Kaufvertrags nicht allein aus der mit Schreiben vom 5. Juni 1948 übersandten Einfuhrbewilligung gefolgert, sondern aus dem Schreiben selbst in Verbindung mit der Lizenz und dem Merkblatt. Daß die Einfuhrbewilligung von dem Chef des Service des Licences, also einer Stelle der Militärregierung, erteilt wurde und öffentlichrechtlichen Charakter hatte, soll nicht verkannt werden. Der Umstand jedoch, daß Oficomex der Beklagten die Lizenz, die sich über Gegenstand und voraussichtlichen Preis der zu liefernden Ware verhielt, mit der Aufforderung übersandte, den Wert der Ware als Sicherungsbetrag zu überweisen, und daß es die Verrechnung der eingezahlten Summe nach Eingang der Ware in Aussicht stellte, läßt durchaus den Schluß zu, daß das Oficomex damit der Beklagten den Abschluß eines Kaufvertrages angeboten hat. Dem Zustandekommen eines solchen Vertrages steht auch nicht entgegen, daß der Käufer die Lieferung der Ware nicht unter allen Umständen zu beanspruchen hatte.

bb) In der nicht ausdrücklichen Erörterung von Meinungsäußerungen der JEIA (Vermerke vom 9./19. März 1954 und ohne Datum) sowie des Urteils des Oberlandesgerichts in Stutt-

gart vom 1. Oktober 1953 in Sachen G- A-Ge-
sellschaft ./.. Gr- liegt kein Verstoß gegen § 286 ZPO, weil
es sich insoweit um Rechtsansichten handelt. Im übrigen gilt
das oben zu b) und am Ende zu aa) Gesagte entsprechend.

cc) Aus der Tatsache, daß sich die Beklagte mit der Lief-
erung von rund 18,8 t Baumwolle begnügt hat, obwohl die Lizenz
und das Schreiben vom 5. Juni 1948 von ca. 20 t sprechen, kann
nicht gefolgert werden, die Beklagte habe diese Urkunden
nicht als Kaufangebot des Oficomex angesehen. Die unterlasse-
ne Nachforderung der fehlenden Ware kann auf anderen Grün-
den beruhen. Angesichts der bestehenden Warenknappheit und
der Unmöglichkeit, die Rohstoffe von anderer Seite zu be-
ziehen, liegt die Erklärung, daß die Beklagte mit weiteren
Zuteilungen rechnete und die bestehende Geschäftsverbindung
mit Oficomex durch das Verlangen auf Nachlieferung eines
verhältnismäßig geringen Restes der ihr angebotenen Ware
nicht belasten wollte, viel näher. Ähnliches gilt von dem von
der Klägerin angeführten Verhalten anderer Abnehmer, sofern
dies für die Beurteilung des vorliegenden Falles überhaupt
wesentlich sein sollte.

dd) In dem Urteil des Senats vom 16. Januar 1958 - VII ZR
443/56 - (S. 12) ist allerdings die Möglichkeit erörtert
worden, daß der Kaufvertrag über die aus ECA-Mitteln ange-
schaffte Ware erst mit deren Eingang abgeschlossen worden sei.
Das Urteil sagt jedoch keineswegs, daß Kaufverträge der hier
vorliegenden Art grundsätzlich erst mit der Auslieferung und
Annahme der Ware zustande kämen. Immerhin ist festzustellen,
daß auf Grund eines Schreibens desselben Inhalts und des
folgenden Verhaltens des Abnehmers auch dort das Zustande-
kommen eines bindenden Kaufvertrages angenommen worden ist.

ee) Der Annahme eines Kaufvertrages steht schließlich nicht entgegen; daß die Beteiligten sich vor der Währungsumstellung über den genauen Kaufpreis noch nicht geeinigt hatten. Die Vertragsparteien waren sich über die voraussichtliche Menge der zu übernehmenden Ware im wesentlichen im klaren. Es war ihnen bekannt, daß für die Baumwolle der damals maßgebende innerdeutsche Festpreis zu entrichten war. Etwaige Preisunterschiede infolge Höher- oder Unterbelieferung aber nahm die Beklagte offensichtlich in Kauf (vgl. hierzu die Urteile des II. Zivilsenats vom 7. Mai 1956 - II ZR 70/54 = WM 1956, 1157 - und des erkennenden Senats vom 16. Januar 1958 - VII ZR 435/56 -). Daß es sich in den soeben genannten Fällen um ECA-Importe handelte, während hier der Abwicklung nach eine Einfuhr unter Verwendung von Exporterlösen in Frage steht, ist für die grundsätzlich zu entscheidende Frage ohne Bedeutung.

d) Hiernach enthält die Auffassung des Berufungsgerichts, ein Kaufvertrag über die Baumwolle sei bereits vor der Währungsumstellung zustande gekommen, weder einen Rechtsirrtum noch einen Prozeßverstoß. Sie entspricht übrigens auch dem Vorbringen der Klägerin während des größten Teils des ersten Rechtszuges; erst später ist dieser Vortrag geändert und schließlich in sein Gegenteil verkehrt worden.

2) Mit der nicht zu beanstandenden Feststellung des Berufungsgerichts, daß durch die widerspruchslose Entgegennahme des Schreibens vom 5. Juni 1948, spätestens aber mit der Überweisung der 22.000 RM am 14. Juni 1948 zwischen Oficomex und der Beklagten ein Kaufvertrag geschlossen worden ist, erweist sich die Stellungnahme der Revision, es handele sich ausschließlich um einen Garantie- oder Sicherungsvertrag im Hinblick auf eine künftige Warenlieferung, als nicht haltbar. Aber auch soweit die Revision das Zustandekommen eines Sicherungsvertrages neben dem Kaufvertrage und unabhängig davon

annehmen möchte und der abweichenden Auffassung des Berufungsgerichts entgegentritt, kann ihr nicht gefolgt werden.

a) Die Revision wendet sich vor allem gegen die Auslegung des Anschreibens vom 5. Juni 1948 durch den Berufungsrichter. Angesichts der Fassung der Urkunde, deren Schwerpunkt nach ihrer Meinung auf den Worten "Wert" und "Sicherungsbetrag" und der Wendung Verrechnung nach Eingang der Ware liege, hält sie die Auffassung des Berufungsgerichts (BU S. 33), die Klausel über die sofortige Zahlung der 22.000 RM sei als besondere Bedingung nur ein Bestandteil des Kaufvertrages, für nicht vertretbar. Vielmehr meint sie, die Tatsache, daß die Zahlung eines Sicherungsbetrages an die Stelle einer früher üblichen Akkreditivstellung getreten sei und daß die Zahlung erst nach Wareneingang und Rechnungserteilung habe verrechnet werden sollen, spreche für deren Sicherungscharakter.

Der Auslegung, die das Berufungsgericht dem formularmäßigen und deshalb unbeschränkt nachprüfbaren Anschreiben vom 5. Juni 1948 gegeben hat, ist beizutreten. Die Klägerin übersieht einmal, daß der Ausdruck "Sicherungsbetrag" nicht allein gebraucht ist. Der Text enthält daneben noch zweimal das Wort "Vorauszahlung", das nach dem Zusammenhang als Anzahlung auf den nach Eingang der Ware endgültig zu berechnenden Kaufpreis zu verstehen ist. Wäre das Schreiben zu einem Zeitpunkte abgesandt worden, in dem die in der Einfuhrbewilligung näher bezeichnete Ware noch nicht eingekauft worden war, so wäre die Annahme, daß Oficomex neben dem Abschluß eines Kaufvertrages auch einen Vertrag zur Sicherung seiner künftigen Kaufpreisforderung bezweckte, vielleicht vertretbar. Da die der Beklagten zuge dachte Baumwolle aber schon angekauft und verschifft war - sie traf unstreitig bereits am 6. Juni 1948 im europäischen Hafen ein -, ihre Auslieferung an die Beklagte und damit die Abwicklung des Liefergeschäftes also nahe bevorstand, lag zum Abschluß eines besonderen Sicherungsvertrages neben dem Kaufvertrage kein begründeter Anlaß vor.

Weshalb der Schwerpunkt des Schreibens vom 5. Juni 1948 gerade auf den Worten "Wert" und "Sicherungsbetrag" liegen soll, hat die Klägerin nicht näher ausgeführt.

Der Ausdruck "Wert", der aus der Einfuhrbewilligung übernommen worden ist, erklärt sich zwanglos daraus, daß der Kaufpreis für die Ware damals nur annähernd bestimmt werden konnte. Der Hinweis der Revision auf das Urteil des II. Zivilsenats vom 7. Mai 1956 - II ZR 70/54 - geht fehl; denn dort wird auf die Verwendung des Wortes "Wert" nicht hingewiesen, um das Zustandekommen eines Kaufvertrages in Abrede zu stellen, sondern um den Unterschied zu dem erst nach dem 10-Tage-Bericht der ECA zu entrichtenden Lieferungsentgelt hervorzuheben.

Der Ausdruck "Sicherungsbetrag" steht gleichbedeutend neben dem Worte "Vorauszahlung". Bei Berücksichtigung der gesamten damals bestehenden Verhältnisse (vgl. das Urteil VII ZR 228/56 vom 11. Juli 1957) ist damit die Annahme ausgeschlossen, daß es dem Oficomex lediglich oder auch nur vorwiegend um eine Sicherung einer künftigen Forderung aus dem Kaufvertrag zu tun gewesen sei. Auch daß die Verrechnung erst nach dem Eingang der Ware stattfinden sollte, spricht nicht für die Auslegung der Revision, daß die RM-Zahlung bis dahin als Garantiezahlung habe gelten sollen. Denn da der Kaufpreis seiner Höhe nach erst bestimmt werden konnte, wenn das genaue Gewicht der Ware feststand, war eine frühere Verrechnung der Zahlung auf den Kaufpreis nicht möglich. Über den rechtlichen Charakter der Zahlung besagen diese Worte daher nichts.

Endlich lassen sich auch keine Schlüsse auf den alleinigen Sicherungszweck der Zahlung daraus herleiten, daß die Forderung auf vorherige Überweisung des voraussichtlicher

Warengegenwerts an die Stelle der früher gebräuchlichen Akkreditivstellung zugunsten des Oficomex getreten war. Abgesehen davon, daß die Beklagte, wie sie unwidersprochen vorgetragen hat, seit Beginn ihrer Geschäftsverbindung mit dem Oficomex keine Akkreditive gestellt hat, spricht gerade die später geänderte Handhabung gegen einen ausschließlichen Sicherungszweck der Zahlung und mehr für ihren Charakter als Anzahlung auf den noch zu errechnenden Kaufpreis. Denn wie das Berufungsgericht ohne Verfahrensverstöß festgestellt hat, war der "Sicherungsbetrag" nicht auf ein abgesondertes Konto des Oficomex, das lediglich Sicherungszwecken diente und dessen Bestände von vornherein als Fremdgeld behandelt wurden, einzuzahlen, sondern auf dessen allgemeines Konto bei der Oberrheinischen Bank, auf das auch der endgültig berechnete Kaufpreis zu überweisen war. Der Betrag stand also dem Oficomex alsbald zur freien Verfügung.

b) Es kann ferner nicht anerkannt werden, daß der Berufungsrichter bei der Auslegung des Schreibens vom 5. Juni 1948 wesentliche Umstände außer acht gelassen hat.

aa) Entgegen der Annahme der Revision hat das Berufungsgericht (BU S. 39) nicht übersehen, daß die Beklagte bei einem früheren Geschäft den von ihr angeforderten Betrag selbst als "Sicherungsbetrag" überwiesen hat. Es bemerkt hierzu, daraus, daß die Beklagte und andere Baumwollspinnereien gelegentlich das Wort "Sicherungsbetrag" mit allen seinen Unklarheiten aus den Anschreiben des Oficomex übernommen hätten, lasse sich für die rechtliche Beurteilung dieser Zahlung nichts Entscheidendes herleiten. Darin liegt kein Verstoß gegen die Denkgesetze, zumal das Berufungsgericht nicht verkannt hat, daß die angeforderte Zahlung auch zu Sicherungszwecken geleistet worden sei.

bb) Sofern die Beklagte dem Schreiben der JEIA vom 17. Januar 1950, in dem um eine Stellungnahme zu der Höhe der "Garantiezahlung" ersucht wurde, nicht ausdrücklich widersprochen hat, könnte daraus keine Anerkennung des Standpunktes von Oficomex/JEIA gefolgert werden. Die Beklagte hatte zu einem Widerspruch keinen Anlaß, weil damals die der Beklagten günstige Stellungnahme der BdL vom 14. November 1949 vorlag und die Beklagte annehmen konnte, der Umstellungsstreit zwischen den Beteiligten sei dadurch beseitigt.

cc) Die Revision führt an, die Beklagte sei sowohl durch ein Schreiben des Baumwollklassierers K. vom 24. Juli 1948 wie durch eine von diesem unter dem 7. August 1948 übersandte Vorfaktura darüber unterrichtet worden, daß Oficomex die von ihr geleistete RM-Zahlung nur im Verhältnis 10 : 1 auf den Kaufpreis habe anrechnen wollen. Die Beklagte habe diesen Verlautbarungen weder widersprochen noch die Ware zurückgesandt. Daraus sei zu folgern, daß die Beklagte sich mit der Verrechnung und mit dem rechtlichen Charakter der RM-Zahlung als Sicherheitsleistung einverstanden erklärt habe. Das habe das Berufungsgericht übersehen.

Das Berufungsgericht hat sich mit den genannten Schreiben zwar nicht ausdrücklich befaßt; ein Verstoß gegen § 286 ZPO liegt darin jedoch nicht. Aus dem Schreiben der Zentrale für Textilwirtschaft vom 9. August 1948, das diese auf Veranlassung des Fachverbandes Textil- und Bekleidungsindustrie e. V. und damit auch der Beklagten an Oficomex gerichtet hat, geht hervor, daß gegen die von K. bekannt gegebene Auffassung des Oficomex seitens der Spinnereien unverzüglich Widerspruch erhoben worden ist. Einer ausdrücklichen Stellungnahme der Beklagten selbst bedurfte es daneben nicht.

Auch aus der Tatsache, daß die Beklagte auf die Vorfaktura von K., falls sie eine solche erhalten hat, nicht geantwortet oder die Ware zurückgesandt hat, lassen sich keine

Schlüsse im Sinne des Klagevorbringens ziehen. Aus dem von den Parteien zu den Akten eingereichten Schriftwechsel ist zu entnehmen, daß die Beklagte ebenso wie die anderen Baumwollspinnereien der Auffassung des Oficomex über die Umstellung der RM-Zahlungen teils selbst, teils durch ihren Fachverband ständig entgegengetreten sind. Angesichts dieses von der Klägerin nie in Frage gestellten Verhaltens brauchte sich das Berufungsgericht mit den Verlautbarungen des K. nicht weiter zu befassen. Aus der unterlassenen Rücksendung der Ware kann auch nicht gefolgert werden, daß die Beklagte sich mit der von Oficomex vorgenommenen Umstellung ihrer Zahlung einverstanden erklärt und sich damit der Auslegung des Schreibens vom 5. Juni 1948 durch Oficomex angeschlossen hat. Zu dieser Annahme liegt um so weniger Anlaß vor, als K. zur Abgabe verbindlicher Erklärungen in Umstellungsfragen von Oficomex nicht ermächtigt war.

dd) Die Revision beanstandet die "Unterstellung" des Berufungsgerichts, daß das Oficomex über den von der Beklagten gezahlten "Sicherungsbetrag" frei verfügt habe.

Die Rüge ist nicht begründet. Wie sich aus dem angefochtenen Urteil (S. 55 f) ergibt, hat das Berufungsgericht lediglich festgestellt, das Oficomex habe über den ihm von der Beklagten überwiesenen Betrag frei verfügen können. Diese Feststellung ist unbedenklich, weil die Zahlung, wie die Klägerin nicht bestritten hat, nicht auf ein von seinem übrigen Guthaben getrenntes, sondern auf das allgemeine Konto des Oficomex bei der Oberrheinischen Bank überwiesen worden ist. Das folgert das Berufungsgericht zutreffend auch aus der Tatsache, daß der später berechnete Kaufpreis auf demselben Konto einzuzahlen war.

c) In längeren Ausführungen sucht die Revision darzutun, daß der Berufungsrichter bei der Auslegung des Schreibens vom 5. Juni 1948 die spätere Behandlung der ihm überwiesenen Sicherungsbeträge durch Oficomex unberücksichtigt gelassen habe. Oficomex habe gemäß § 11 Abs. 3 des Währungsgesetzes einen Betrag von 21.414.528,51 RM als Fremdgeld angemeldet, darunter die RM-Zahlung der Beklagten. Dadurch, daß das Gericht dem Antrage der Klägerin im Schriftsatz vom 26. November 1957 (S. 6) auf Beiziehung der einschlägigen Akten des Finanzamts Baden-Baden nicht entsprochen habe, sei die Klägerin daran gehindert worden, den - mit der Revisionsbegründung nachgebrachten - Vordruck B über die Ablieferung von Bargeld und die Anmeldung von Reichsmarkkonten bei Geldinstituten zum Beweise für die Anmeldung vorzulegen. Außerdem hätte das Berufungsgericht bei einer Beiziehung der Finanzamtsakten weitere Urkunden gefunden, aus denen sich die Behandlung der RM-Zahlungen als Fremdgeld durch Oficomex ergeben haben würde. Durch die Nichtberücksichtigung dieser von der Klägerin erst nach Erlaß des angefochtenen Urteils aufgefundenen Urkunden, welche die Klägerin mit der Revisionsbegründung vorgelegt hat, sei § 286 ZPO verletzt. Die Urkunden könnten in entsprechender Anwendung des § 580 Nr. 7 b ZPO noch in der Revisionsinstanz berücksichtigt werden.

Die auf § 286 ZPO gestützte Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat (BU S. 36 f) die von der Klägerin vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts Baden-Baden vom 11. August 1948 berücksichtigt. Es hat unterstellt, daß Oficomex, um das Erlöschen seiner Altgeldguthaben gemäß § 2 Abs. 3, 9 UmstG (vgl. § 1 Abs. 1 c) cc) UmstG) zu verhindern, diese nach § 2 der 8. DVO z. UmstG als Fremdgelder angemeldet hat. Einer Beiziehung der Akten des Finanzamts, auf die sich die Klägerin lediglich zum Beweise der Echtheit der Unbedenklichkeitsbescheinigung, die das Berufungsgericht ebenfalls unterstellt hat, berufen hatte, bedurft

es daher nicht. Damit entfällt die entsprechende Anwendung des § 580 Nr. 7 b ZPO, weil die mit der Revisionsbegründung beigebrachten Urkunden keine anderen Tatsachen zu erweisen vermögen als diejenigen, die das Berufungsgericht ohnehin unterstellt hat.

Im übrigen hat das Oberlandesgericht den von der Klägerin unter Beweis gestellten Vorgang anders gewürdigt als die Revision. Es ist zu der Auffassung gelangt, daß die Anmeldung der Guthaben als Fremdgeld keine rechtserheblichen Rückschlüsse auf die Natur der RM-Zahlung der Beklagten zulasse, weil die Anwendung des § 2 der 8. DVO keine getrennte Kontenführung voraussetze, die buchmäßige Behandlung der eingezahlten RM-Beträge aber nicht ausschließe, daß das Oficomex über die aus nicht erfüllten (richtig wohl; aus noch nicht endgültig abgerechneten) Lieferungsverträgen stammenden Gelder frei habe verfügen können.

Diese Auffassung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Die - auch von der Klägerin nicht bestrittene - Tatsache, daß die von der Beklagten geleistete Zahlung rechtlich ungetrennt in das freie Vermögen des Oficomex gelangt ist, spricht gegen die Ansicht der Revision, anstelle oder neben dem vom Berufungsgericht angenommenen Kaufvertrag sei ein selbständiger Garantievertrag geschlossen worden. Diese Annahme wird durch eine spätere Anmeldung des überwiesenen Betrages als Fremdgeld nicht entkräftet; denn dieses Verfahren war erforderlich, wenn Oficomex die Streichung der Beträge gemäß § 9 UmstG verhindern wollte. Die nachträgliche Anmeldung der Fremdguthaben kann mithin nicht als Beweisanzeichen für eine von Anbeginn bestehende Absicht des Oficomex gedeutet werden, die RM-Überweisungen nur als Garantiezahlungen entgegenzunehmen und aufzubewahren.

d) Schließlich versagt die auf § 286 ZPO gestützte Rüge der Nichtvernehmung des früheren Angestellten von Oficomex/JEIA, S. [REDACTED]. Wie sich aus den Schriftsätzen der Klägerin vom 26. November 1957 (S. 5 ff) und vom 2. Juli 1955 (S. 12) ergibt, ist S. [REDACTED] als Zeuge für die Gründe benannt worden, die bei Oficomex für die Anforderung der Sicherungsbeträge maßgebend gewesen sind, ferner für die spätere Behandlung der Fremdgeldguthaben.

Das Berufungsgericht hat diesen Gründen (BU S. 39) Rechnung getragen; es hat unterstellt, daß der Sicherungszweck bei der Anforderung der Beträge für das Oficomex keine ganz untergeordnete Rolle spielte. Es hat aber auch berücksichtigt, daß die Umstellung von einem Akkreditiv auf die Vorauszahlung des mutmaßlichen Kaufpreises für Oficomex die Möglichkeit, über die eingezahlten Beträge sofort frei zu verfügen, mit sich brachte. Diese Feststellung konnte durch die in das Wissen S. [REDACTED] gestellten Tatsachen, die sich ohnehin mit dem decken, was die JEIA als ihre offizielle Meinung und Handhabung wiederholt dargestellt hat, nicht erschüttert werden. Sie aber ist eine der wesentlichsten Anhaltspunkte für die Annahme des Berufungsgerichts, daß die RM-Zahlungen überwiegend den Charakter einer Vorauszahlung auf den Kaufpreis und nicht einer Sicherheitsleistung zugunsten des Oficomex hatten.

Nach alledem läßt sich der Auffassung des Berufungsgerichts, die RM-Zahlung der Beklagten sei überwiegend als eine echte Vorauszahlung auf die noch zu errechnende Kaufsumme zu beurteilen, mit ihrer Zahlung sei die Schuld der Beklagten gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 UmstG zu einem erheblichen Teil schon vor der Währungsumstellung erloschen, weder aus Rechts- noch aus Verfahrensgründen entgegengetreten.

III. Die Klägerin hat den Klageanspruch auch darauf gestützt, daß die ABC sowohl im Jahre 1948 als auch durch Beschluß vom 17. August 1951 entschieden habe, RM-Zahlungen der von der Beklagten geleisteten Art seien als Garantiezahlungen anzusehen und als solche im Verhältnis von 1 DM für je 10 RM umzustellen.

Das Oberlandesgericht hat hierzu (BU S. 25 ff) im Anschluß an das Urteil des erkennenden Senats vom 11. Juli 1957 - VII ZR 228/56 - ausgeführt, die Frage, ob der Beschluß der ABC vom 17. August 1951 das Rechtsverhältnis zwischen Oficomex und der Beklagten noch heute verbindlich regle, bestimme sich nach Art. 2 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (sog. Überleitungsvertrag) - BGBI II 405 -. Nach allgemeiner Ansicht blieben danach nur solche Maßnahmen der Besatzungsmächte bestehen, die subjektive Rechte eines einzelnen kraft der den Besatzungsmächten zustehenden Herrschaftsgewalt konstitutiv begründen oder entziehen wollten. Das sei bei dem Beschluß der ABC vom 17. August 1951, wie auch aus deren weiterer Stellungnahme vom 13. November 1951 hervorgehe, nicht der Fall. Der Beschluß vom 17. August 1951 sei nach Form und Inhalt eine Anordnung, die eine die Währungsumstellung betreffende Streitfrage durch eine Auslegung im Verwaltungswege klären wolle, und zwar ohne die Absicht, zwischen den Beteiligten neue Rechte und Pflichten in Abweichung von den Währungsgesetzen zu begründen. Der Beschluß sei mithin von den deutschen Gerichten als eine gutachtliche Äußerung über die rechtliche Einordnung der RM-Zahlungen an Hand der bestehenden Gesetze zu behandeln, die wie jede andere Stellungnahme zu der Umstellungsfrage frei zu würdigen sei.

Eine bindende Entscheidung der ABC aus dem Jahre 1948 liege nicht vor. Die Klägerin stütze ihre dahingehende Behauptung zwar auf das Schreiben der BdL vom 13. Dezember 1948 an den Fachverband. Die darin erwähnte Stellungnahme der ABC sei jedoch nicht veröffentlicht. Die Klägerin habe sie nicht vorlegen können. Auch bei der BdL seien keine Unterlagen darüber vorhanden. Nach der Beweisaufnahme, insbesondere nach der Bekundung des Zeugen Budczies, müsse angenommen werden, daß die Umstellungsfrage lediglich mündlich zwischen Mitgliedern der ABC und Angehörigen der BdL besprochen worden sei.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können nicht zu einer Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

1) Diese wendet sich in erster Linie gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß eine bindende Entscheidung der ABC über die Umstellungsfrage aus dem Jahre 1948 nicht vorliege. Sie meint unter Hervorhebung zahlreicher Einzelheiten und unter Bezugnahme auf eine Reihe von Unterlagen, die unter Hinweis auf § 580 Nr. 7 b ZPO zum Teil erst in diesem Rechtszuge vorgelegt worden sind, aus ihnen ergebe sich zwingend, daß die ABC über den Umstellungsfall am 7. Dezember 1948 entschieden habe.

Daß die angebliche Entscheidung der ABC aus dem Jahre 1948 auch nach dem 5. Mai 1955 für die Beteiligten und für die deutschen Gerichte bindend sei, hat die Revision nicht dartun können. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil die Klägerin die damalige Stellungnahme der ABC weder vorgelegt noch ihrem Wortlaute nach wiedergegeben hat. Dann aber gilt das in dem Urteil des erkennenden Senats vom 11. Juli 1957 - VII ZR 226/56 - in Sachen C. & Co über den Beschluß der ABC vom 17. August 1951 Gesagte auch für den angeblichen Entscheid derselben Stelle aus dem Jahre 1948. Es kommt mithin nicht

darauf an, ob die Feststellung des Berufungsgerichts, eine schriftliche Stellungnahme der ABC aus dem Jahre 1948 liege nicht vor, gegen § 286 ZPO verstößt oder nicht.

2) Auch der Auffassung der Klägerin, daß die Entscheidung der ABC vom 17. August 1951 rechtsbegründende Bedeutung im Sinne des Art. 2 des Überleitungsvertrages habe, kann nicht gefolgt werden. Es mag unterstellt werden, daß die ABC als Organ der Besatzungsmächte noch im Jahre 1951 währungsrechtliche Fragen mit bindender Wirkung für die Beteiligten regeln konnte. Der erkennende Senat hat jedoch in dem mehrfach erwähnten Urteil in Sachen C - VII ZR 228/56 - im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Art. 2 des Überleitungsvertrages (BGHZ 19, 253, 257; 20, 30, 34) ausgeführt, die ABC habe mit ihrem Entscheid vom 17. August 1951 keine neuen Rechte und Pflichten zwischen den Beteiligten begründen, sondern nur im Wege der Auslegung die rechtlichen Voraussetzungen festlegen wollen, die im Rahmen der bestehenden Währungsgesetze für die Anwendung der Umstellungsvorschriften maßgebend seien. Auf die Gründe des Urteils wird im einzelnen verwiesen.

Gegen diese Ausführungen hat die Klägerin innerhalb der Revisionsbegründungsfrist keine rechtserheblichen Gesichtspunkte vorgebracht. Sie hat lediglich mit einem Schriftsatz vom 5. Juni 1959 zwei Schriftstücke (Schreiben der amerikanischen Botschaft in Bonn vom 24. April 1959 und des Bundesministers der Finanzen vom 25. Mai 1959) vorgelegt. Aus ihnen soll hervorgehen, daß der Finanzausschuß der Alliierten Hohen Kommission, wie sich erst nach Erlaß des angefochtenen Urteils herausgestellt habe, am 24. Juli 1951 entschieden habe, die von den deutschen Importeuren vor der Währungsumstellung an das Oficomex geleisteten Zahlungen hätten als Garantiezahlung zu gelten und seien als solche

im Verhältnis 1 DM = 10 RM umzustellen. Der Ausschuß habe die ABC beauftragt, diese Entscheidung der BdL bekanntzugeben und die JEIA i. L. anzuweisen, die in Reichsmark geleisteten Garantiezahlungen im Verhältnis 1 DM = 10 RM umzustellen. Diese Entscheidung habe die ABC der BdL mit ihrem Schreiben vom 17. August 1951 bekannt gegeben.

In eine Prüfung, ob der Entscheidung des Finanzausschusses der AHK vom 24. Juli 1951 rechtsbegründende Wirkung im Sinne des Art. 2 des Überleitungsvertrages in der Weise zukommt, daß der angeblich darauf beruhende Beschluß der ABC vom 17. August 1951 alle Beteiligten und die deutschen Gerichte auch heute noch bindet, kann in der Revisionsinstanz nicht eingetreten werden. Es ist schon zweifelhaft, ob in diesem Rechtszuge die Beibringung von Urkunden, die anderenfalls einen Restitutionsgrund nach § 580 Nr. 7 b ZPO abgeben würden, nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist überhaupt noch zulässig ist. Indessen bedarf diese Frage keiner näheren Erörterung. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob die von der Klägerin begehrte Restitution hier nicht schon deshalb zu versagen ist, weil die Klägerin nur einen Bericht über den Inhalt der nachträglich bekannt gewordenen Entscheidung des Finanzausschusses der AHK vom 24. Juli 1951, nicht aber die Urkunde selbst hat vorlegen können. In jedem Falle steht der Berücksichtigung des in diesem Rechtszuge neu vortragenen Tatsachenstoffs der Umstand entgegen, daß der vorliegende Rechtsstreit, da sonst keiner der von der Klägerin geltend gemachten Revisionsgründe durchgreift, mit dieser Entscheidung beendet wird. Nach der von dem erkennenden Senat gebilligten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann aber der in § 561 ZPO enthaltene Grundsatz im wesentlichen nur dann durchbrochen werden, wenn das Urteil des Revisionsgerichts bei einer Nichtberücksichtigung der urkundlich belegten neuen Tatsachen mit einem früher ergangenen rechtskräftigen Urteil

im Widerspruch stände oder wenn jene Entscheidung zur Folge hätte, daß in dem anhängigen Rechtsstreit noch weitere unrichtige Urteile ergehen, die nur durch eine Restitutionsklage beseitigt werden könnten; die Berücksichtigung der Urkunden ist aber jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der Rechtsstreit durch das Revisionsurteil beendet wird (BGHZ 18, 59, 60).

3) Die Revision meint endlich, auch wenn den Entscheidungen der ABC keine rechtsgestaltende Wirkung beizulegen sei, müsse dies für den Beschluß des Direktoriums der JEIA vom 9. September 1952 (Anlage zum Schreiben der JEIA an die Klägerin vom 3. Oktober 1952) gelten. Denn die JEIA habe gleichberechtigt neben der Alliierten Hohen Kommission gestanden. Sie habe über Ansprüche, die gegen sie gerichtet gewesen seien, aus eigener Autorität entschieden (Art. 6 des AHK-Gesetzes Nr. 19 in der Fassung des Gesetzes Nr. 56 der AHK). Der Beschluß der JEIA stelle eine ablehnende Entscheidung im Sinne der AHK-Gesetze Nr. 19 und 56 dar; denn durch ihn sei der Antrag des Geschäftsführers Dr. G. vom 27. November 1951 ablehnend beschieden und die frühere Ablehnung der von der Beklagten gewünschten bevorzugten Umstellung gemäß Bescheid vom 20. November 1951 bestätigt worden.

Auch diese Ausführungen vermögen eine abweichende Beurteilung der Rechtslage nicht zu begründen. Das Berufungsgericht konnte zu ihnen nicht Stellung nehmen, weil die Klägerin in den Tatsacheninstanzen aus dem seinerzeit bereits vorliegenden Schriftwechsel Folgerungen, wie sie nunmehr vorgetragen werden, nicht gezogen hat. Eine Aufhebung des angefochtenen Urteils wegen Nichtberücksichtigung jener Urkunden gemäß § 286 ZPO kommt entgegen der in der Revision vorgetragenen Auffassung gleichwohl nicht in Betracht.

Wenn der JEIA in den AHK-Gesetzen Nr. 19 vom 26. Januar 1950 - ABl S. 86 - und Nr. 56 vom 29. Juni 1951 - ABl S. 960 - die Befugnis eingeräumt worden ist, über Ansprüche, die sich aus ihrer früheren rechtsgeschäftlichen Tätigkeit gegen sie richteten, in eigener Zuständigkeit und unter Ausschluß des Rechtswegs zu entscheiden, so umfaßt diese Ermächtigung nicht auch das Recht, eigene Ansprüche, die von ihren früheren Geschäftspartnern bestritten worden sind, konstitutiv zu begründen. Wäre das der Fall, so hätte es der gerichtlichen Geltendmachung dieses wie sonstiger Ansprüche nicht bedurft. Daß es sich hier um die Begründung von Ansprüchen der JEIA, nicht aber um die Abwehr fremder Forderungen handelt, ergibt sich aus dem von der Revision in Bezug genommenen Schriftwechsel. Denn darin ist von Ansprüchen der Beklagten gegen die JEIA keine Rede.

Die Revision übersieht zudem, daß die JEIA, als der Beschluß vom 9. September 1952 gefaßt wurde, zur Entscheidung über den hier geltend gemachten Anspruch auch noch aus einem weiteren Grund keinesfalls mehr berechtigt war. Zu dieser Zeit waren nämlich Forderungen aus ECA-Lieferungen - um solche handelt es sich hier - bereits auf die Bundesrepublik übergegangen (Abschnitt IV b des Bilateralen Abkommens vom 15. Dezember 1949 in Verbindung mit dem Zusatzabkommen über ECA-Konten vom selben Tage). Es ist, von allem anderen abgesehen, nicht ersichtlich, wieso die JEIA hätte imstande sein können, eine nicht bestehende Forderung der Bundesrepublik auf solche Weise neu zu begründen.

IV. Hiernach sind die Angriffe der Revision gegen das angefochtene Urteil, soweit sie den Umstellungsstreit und die Berechtigung der ABC oder der JEIA zu rechtsbegründenden Entscheidungen auf dem Gebiete des Währungsrechts betreffen, nicht stichhaltig. Damit steht fest, daß die Klägerin weitere Ansprüche gegen die Beklagte aus der Baumwolllieferung vom

3. Juli 1948 nicht mehr erheben kann. Es bedurfte daher keines Eingehens auf die Frage, ob die JEIA auf Grund der von der Beklagten behaupteten Vereinbarung vom 23. Mai 1949 an die gutachtliche Äußerung der B&L vom 14. November 1949, die der RM-Zahlung der Beklagten schuldtilgende Wirkung beigemessen hat, gebunden war.

Die Revision ist somit als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Bundesrichter Scheffler
ist zum 1.12.1959 in den
Ruhestand getreten und
deshalb an der Unter-
zeichnung verhindert.
Glanzmann

Rietschel

Dr. Winkelmann

Erbel